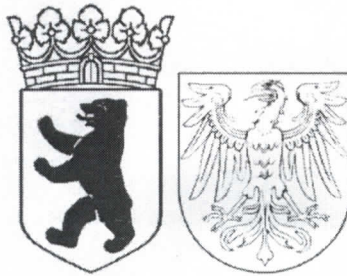


beglaubigte Abschrift



**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

BESCHLUSS

OVG 3 N 3.16
VG 23 K 344.15 A Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

1. des

2. der

wohnhaft:

Kläger und Antragsgegner,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Rolf Stahmann,

Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Referat Prozessführung,

Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Antragstellerin,

hat der 3. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Riese, die Richterin am Oberverwaltungsgericht von Lampe und den Richter am Oberverwaltungsgericht Becker am 3. November 2016 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 22. Dezember 2015 wird abgelehnt.

Die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens trägt die Beklagte.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

1. Der von der Beklagten geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG, jetzt AsylG) ist nach den allein maßgeblichen Darlegungen des Zulassungsantrags (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG, jetzt AsylG) nicht gegeben. Für die Darlegung grundsätzlicher Bedeutung ist es erforderlich, eine bisher weder höchstrichterlich noch obergerichtlich beantwortete und zugleich entscheidungserhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufzuwerfen und zu erläutern, warum sie über den Einzelfall hinaus bedeutsam ist und im Interesse der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung der Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf (vgl. Beschluss des Senats vom 15. August 2013 – OVG 3 N 170.12 – juris Rn. 7). Ist die betreffende Frage bereits durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, kommt die Zulassung der Berufung nur in Betracht, wenn neue Gesichtspunkte vorgebracht werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Februar 2015 – 2 B 6.15 – NVwZ 2015, 811, zitiert nach juris Rn. 4).

Die Beklagte sieht als klärungsbedürftig an, „ob eine erlassene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG den Kläger, der in einen sicheren Drittstaat im Sinne von § 26a AsylVfG abgeschoben werden soll, insoweit nicht in seinen Rechten verletzt, als diese im Verhältnis zur Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG ein milderer Mittel darstellt“.

Diese zur grundsätzlichen Bedeutung aufgeworfene Frage rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung. Denn sie lässt sich auf der Grundlage der Auffassung des Verwaltungsgerichts, die Abschiebungsandrohung sei rechtswidrig, ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens beantworten (vgl. VGH München, Be-

schluss vom 14. Juni 2016 – 21 ZB 16.30074 – juris Rn. 7). Die Frage nach der Verletzung subjektiver Rechte betrifft die Voraussetzungen, unter denen das Verwaltungsgericht gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO einer Anfechtungsklage stattzugeben hat. Danach muss der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt sein. Dabei folgt das subjektive Recht grundsätzlich aus dem allgemeinen Abwehrrecht, das auf dem Vorbehalt des Gesetzes beruht. Aufgrund dieses allgemeinen Abwehranspruchs muss der Adressat einen belastenden Verwaltungsakt nur gegen sich gelten lassen, wenn dieser sämtliche Verfahrensvorschriften, die beim Erlass zu beachten sind, und sämtliche materiellen Voraussetzungen einhält (vgl. Wolff in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage, 2014, § 113 Rn. 35 und 36). Bezogen auf die von der Beklagten angesprochene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung, die nach Auffassung des Verwaltungsgerichts rechtswidrig ist, weil die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 AsylVfG (jetzt AsylG) nicht vorliegen, wenn eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG (jetzt AsylG) ergehen muss, stellt sich danach die Frage nach der Verletzung eines subjektiven Rechts nicht in der von der Beklagten angenommenen Weise, weil dies bereits aus dem allgemeinen Abwehrrecht folgt.

Grundsätzliche Bedeutung der von ihr aufgeworfenen Frage legt die Beklagte auch nicht mit dem Hinweis auf den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofes vom 16. Juni 2015 (– 20 B 15.50058 – juris) dar, zu dem das angefochtene Urteil in entscheidungserheblichem Widerspruch stehe. Im Übrigen ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass Abschiebungsanordnungen nach § 34a AsylG und Abschiebungsandrohungen nach § 34 AsylG unterschiedliche Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung darstellen, die nicht teildentisch sind. Insbesondere stellt sich eine Abschiebungsanordnung nicht als spezielle Ausformung einer Abschiebungsandrohung dar und ist eine Abschiebungsandrohung nicht als Minus in jeder Abschiebungsanordnung mitenthalten. Auch der Umstand, dass beide Maßnahmen auf das gleiche Ziel gerichtet sind, nämlich auf eine Beendigung des Aufenthalts im Bundesgebiet, und teilweise identische Prüfungsinhalte bestehen, begründet keine Teilidentität (BVerwG, Beschluss vom 23. Oktober 2015 – 1 B 41.15 – juris Rn. 15). Die Frage nach dem mildereren Mittel stellt sich daher nicht (OVG Magdeburg, Beschluss vom 25. April 2016 – 4 L 63/16 – juris Rn. 6; VGH München, Beschluss vom 23. November 2015 – 21 ZB 15.30237 – juris Rn. 4).

Dies ergibt sich schon daraus, dass die Abschiebungsandrohung einer Fristsetzung bedarf. Außerdem soll in einer Abschiebungsandrohung zwar der Staat bezeichnet werden, in den der Betroffene abgeschoben werden soll; soweit keine Abschiebungsverbote bestehen, kann er auf der Grundlage einer Abschiebungsandrohung aber auch in jeden anderen Staat abgeschoben werden, in den er ausreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist (§ 34 AsylG i.V.m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG). Die Abschiebungsanordnung bedarf hingegen nach § 34a Abs. 1 AsylG keiner vorherigen Androhung und Fristsetzung, darf aber nur in einen sicheren Drittstaat oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat angeordnet werden und setzt voraus, dass die Abschiebung in diesen Staat durchgeführt werden kann (BVerwG, Beschluss vom 23. Oktober 2015 – 1 B 41.15 – juris Rn. 15).

2. Die Divergenzrüge (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG, jetzt AsylG) ist unbegründet. Eine die Berufung eröffnende Divergenz ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn ein inhaltlich bestimmter, die angefochtene Entscheidung tragender abstrakter Rechtssatz benannt wird, mit dem die Vorinstanz einem in der Rechtsprechung eines der in § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG, jetzt AsylG genannten Gerichte aufgestellten ebensolchen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz in Anwendung derselben Rechtsvorschrift widersprochen hat. Dem wird das Zulassungsvorbringen nicht gerecht.

Die Beklagte benennt schon keinen die Entscheidung tragenden Rechtssatz des Bundesverwaltungsgerichts in dessen Urteil vom 17. Juni 2014 (- 10 C 7.13 - juris), von dem das Verwaltungsgericht ausdrücklich abgewichen sein könnte. Sie entnimmt dem Urteil lediglich, dass das Bundesverwaltungsgericht „nicht davon aus(gehe), dass § 34a AsylVfG eine lex specialis zu § 34 AsylVfG darstellt“, was sie aus „der durchaus vergleichbaren Sachverhaltskonstellation“ ableitet und daraus schließt, das Bundesverwaltungsgericht stelle „somit den Rechtssatz auf, dass einem Kläger, dem von einem sicheren Drittstaat (hier: Italien als EU-Mitgliedstaat) ein subsidiärer Schutzstatus gewährt wurde, rechtmäßig die Abschiebung nach § 34 AsylVfG angedroht werden kann“.

Die geltend gemachte Divergenz kann nach diesem Vorbringen schon deshalb nicht vorliegen, weil die Beklagte selbst davon ausgeht, dass sich der von ihr an-

geführte Rechtssatz in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht findet. Im Übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht den ihm von der Beklagten zugeschriebenen Rechtssatz auch deswegen nicht aufgestellt, weil es in dem ihm vorliegenden Verfahren von einer Zuerkennung (nicht nur subsidiären Schutzes, sondern) der Flüchtlingseigenschaft durch die italienischen Behörden ausgegangen ist (Urteil vom 17. Juni 2014 - 10 C 7.13 - juris Rn. 7, 27).

Unabhängig davon hat das Bundesverwaltungsgericht in dem bereits angesprochenen Beschluss vom 23. Oktober 2015 – 1 B 41.15 – (juris Rn. 15) inzwischen ausdrücklich entschieden, dass eine Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylVfG und eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG unterschiedliche Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung darstellen, die nicht teildentisch sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG, § 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Riese

von Lampe

Becker

Beglaubigt


Köhler

Justizhauptsekretärin

